

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00180 vom 12. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00180

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00180 du 12 novembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00180 del 12 novembre 2025

Regeste

[Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA aufgrund fehlender tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit (selbständigerwerbend)] Die Beschwerdeführerin verfügt über keinen Aufenthaltsanspruch aus selbständiger Erwerbstätigkeit, weil keine echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (E. 3.1). Anspruch auf Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit wegen Ergänzungsleistungsbezugs verneint (E. 3.2). Mangels genügender selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters kommt der Beschwerdeführerin kein Verbleiberecht zu (E. 3.3). Ihr Lebenspartner verfügt über keinen sicheren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, weshalb ihr auch kein Anspruch aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens zukommt (E. 5.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Auch der Briefwechsel vom 12. März 1992 zwischen der Schweiz und Griechenland über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im andern nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren (Briefwechsel, SR 0.142.113.722) steht der Nichtverlängerung beziehungsweise dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nicht entgegen. Der Briefwechsel hat erstens den Sinn, dass die Zehnjahresfrist gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung abgekürzt wird, und zweitens, dass an die Stelle der Ermessensbewilligung ein Anspruch tritt. An einem möglichen Widerruf von Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ändert er jedoch nichts (VGr, 26. Februar 2025, VB.2024.00538, E. 7, und 29. Mai 2019, VB.2019.00099, E. 7.1 f., je mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob der Aufenthalt der Beschwerdeführerin "ordnungsgemäss" im Sinn des Briefwechsels war.

E. 5

Die Beschwerdeführerin kann auch aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens sowie dem Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) beziehungsweise Art. 13 und 14 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ableiten.

E. 5.1

Unter dem Aspekt des Familienlebens ist Art. 8 EMRK berührt, wenn die Aufenthaltsbeendigung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich beziehungsweise zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3 mit Hinweisen). Dies setzt voraus, dass dieses

Familienmitglied die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, über eine Niederlassungsbewilligung verfügt oder einen sicheren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hat (BGE 146 I 185 E. 6.1 mit Hinweisen). Wie die Beschwerdeführerin selbst implizit anerkennt, verfügt ihr Lebenspartner über keinen sicheren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. hierzu VGr, 18. Juni 2025, VB.2025.00198, wo festgehalten wird, dass der Lebenspartner die entsprechende Beschwerdefrist gegen die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung selbstverschuldet verirken liess). Ohnehin ist vorliegend anzunehmen, dass es dem Lebenspartner, der ebenfalls griechischer Staatsangehöriger ist, ohne Weiteres möglich und zumutbar wäre, das Familienleben mit der Beschwerdeführerin in Griechenland zu leben.

E. 5.2

Was das Privatleben betrifft, macht die Beschwerdeführerin sodann keine besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur geltend und es sind auch keine solchen ersichtlich (vgl. hierzu VGr, 29. August 2024, VB.2023.00684, E. 4.1). Sie hält sich inklusive prozessuaem Aufenthalt erst seit rund 7,5 Jahren in der Schweiz auf und war in dieser Zeit gemäss eigenen Angaben regelmässig wochen- oder gar monatelang in Griechenland. Ihr Geschäft konnte sie nie erfolgreich etablieren.

E. 6

Die Vorinstanzen haben schliesslich davon abgesehen, der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, und auch einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn sich der Entscheid von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 50 N. 25 f.). Das ist hier nicht der Fall. Das Vorgehen der Vorinstanzen erweist sich unter den vorliegenden Umständen nicht als rechtsverletzend. Die Aufenthaltsbeendigung ist auch verhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 AIG). Insbesondere ist diese nicht bereits deshalb unzumutbar, weil die Beschwerdeführerin in Griechenland (angeblich) keinen Rentenanspruch hat.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da die Gewinnaussichten der vorliegenden Beschwerde von Beginn an als beträchtlich geringer zu betrachten waren als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos (vgl. BGE 140 V 521 E. 9.1). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung im Sinn von § 16 VRG ist daher abzuweisen.